

**Satzung über den Beginn der grundständigen Studiengänge
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 28.04.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Aufnahme des Studiums im ersten Studiensemester eines grundständigen Studiengangs ist an der Hochschule München in der Regel zum Wintersemester eines Jahres möglich. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

In Ergänzung von § 1 kann der Fakultätsrat einer Fakultät entscheiden, dass ein grundständiger Studiengang der Fakultät zusätzlich auch in einem Sommersemester beginnen kann.

§ 3

1. Der Fakultätsrat muss die erstmalige Entscheidung nach § 2 zu Beginn des dritten vor dem zusätzlichen Starttermin liegenden Semesters bekannt geben.
2. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Entscheidung nach Abs. 1 über dieses Semester hinaus auch für die folgenden betroffenen Semester fort gilt.

§ 4

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2010 in Kraft.
2. Abweichend von § 3 gilt sie für alle grundständigen Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, die im Sommersemester 2010 oder im Sommersemester 2011 mit einem ersten Studiensemester starten.